

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verhütung der
Umweltverschmutzung durch Asbest

KOM(85) 632 endg.; Ratsdok. 11216/85

Punkt der 563. Sitzung des Bundesrates am 18. April 1986

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Richtlinienvorschlag wie
folgt Stellung zu nehmen:

- | | |
|----------------|--|
| EG
In
Wi | 1. Der Bundesrat begrüßt den Richtlinienvorschlag, der
Vorsorge gegen die Umweltverschmutzung durch Asbest
treffen |
| EG
Wi | 2. und gleichzeitig in diesem Bereich bestehende Handels-
hemmnisse sowie Wettbewerbsverzerrungen beseitigen soll. |
| EG
In | 3. Die krebserzeugende Wirkung von Asbest ist erwiesen.
Deshalb müssen alle Maßnahmen zur Beseitigung der mit
Asbest verbundenen Gesundheitsgefahren ergriffen werden. |

- 1 -

175/86

EG
In 4. Unter diesen Aspekten bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß der Richtlinienvorschlag insoweit ergänzt wird, daß zumindest die in der Bundesrepublik vorliegenden Reduzierungsmöglichkeiten durch Substitution von asbesthaltigen Stoffen in diese Richtlinie übernommen werden.

EG
Wi 5. Er bittet darüber hinaus die Bundesregierung, bei den Verhandlungen im Rat in folgenden Punkten eine Überarbeitung des Richtlinienvorschlags anzustreben:

EG
In 6. Zu Artikel 4

Der feststehende Begriff der besten verfügbaren Technologie, der nach dem allgemeinen Verständnis auch den ökonomischen Aspekt einschließt, sollte nicht dadurch ausgehöhlt werden, daß in der Richtlinie ausdrücklich auf zu hohe Kosten im Zusammenhang mit Reduzierungsmaßnahmen hingewiesen wird.

Zu Artikel 6 Nr. 1

EG
In 7. - Der Richtlinienvorschlag enthält in Artikel 6 Grenzwerte für Abwasser, das bei der Asbestzementherstellung anfällt.

EG
Wi 8. Die vorgesehene erhebliche Verschärfung des Grenzwertes für in Abwasser enthaltene Schadstoffe setzt zunächst voraus, daß eine einwandfreie und verbindliche Definition des Begriffs "Schwebstoffe" vorgenommen wird, etwa durch die Formulierung "abfiltrierbare Stoffe von der nicht abgesetzten Probe".

- EG
In
9. Die verwendeten Begriffe "Schwebstoffe" und auch "Abflüsse je Tonne" sind unklar und ohne nähere Erläuterungen für den wasserrechtlichen Vollzug unbrauchbar.
- EG
Wi
10. Ferner sollte der konkrete Grenzwert unter Berücksichtigung des erst noch festzulegenden Meßverfahrens auf seine Angemessenheit überprüft werden.
- EG
Wi
11. - Die gleichzeitig vorgesehene mengenmäßige Abwasserbeschränkung erscheint problematisch, da für die Herstellung von farbigen und veredelten Asbestzementprodukten und bei der Produktionsumstellung große Spülwassermengen eingesetzt werden müssen. Unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit sollte deshalb erwogen werden, das in Artikel 6 vorgesehene System (Konzentrationswert plus mengenmäßige Abwasserbeschränkung) zu ersetzen durch die umweltpolitisch maßgebliche Festlegung der höchstzulässigen produktionsbezogenen Fracht, ausgedrückt in Gramm je Tonne hergestellten Asbestzements.

Zu Artikel 7, 13 und 14

- EG
Wi
12. Die Meßverfahren und ihre zeitliche Abfolge sollten in der Richtlinie selbst hinreichend genau definiert werden, um einen möglichst gleichmäßigen Vollzug in allen Mitgliedstaaten zu erreichen.
- EG
In
13. In den Artikeln 13 und 14 werden keine Analysemethoden, mit denen die Grenzwerte aus Artikel 6 ermittelt werden sollen, vorgegeben, so daß auch diese Begrenzungen in der Praxis nicht brauchbar sind.

In der gegenwärtigen Fassung könnte die Richtlinie im Abwasserbereich nicht umgesetzt werden.

EG
Wi

14. Zu Artikel 8

Die Bestimmung, daß die Mitgliedstaaten die für die Vermeidung von Umweltverschmutzungen erforderlichen Maßnahmen ergreifen, sollte durch den Zusatz ergänzt werden, daß diese Maßnahmen nach dem Stand der Technik möglich und zumutbar sein müssen.

Zu Artikel 9

EG
In

15. - Der Richtlinienvorschlag zielt auch darauf ab zu verhindern, daß die Asbestemissionen die Gesundheit der Bevölkerung unmittelbar gefährden und allmählich zu einer Kontamination der Umwelt führen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind alle Möglichkeiten für das Entstehen von Emissionen, u. a. auch durch die Verwehung bzw. Aufwirbelung, weitestgehend auszuschließen. Deshalb ist es erforderlich, daß für die Mitgliedstaaten eine dem Stand der Technik entsprechende Abdeckung der Ablagerungen von asbesthaltigen Abfällen vorgeschrieben wird, die unmittelbar, d. h. spätestens eine Stunde nach dem Abladen - und nicht erst spätestens nach zwei Tagen -, erfolgt sein muß.

EG
Wi

16. - Es sollte klargestellt werden, daß asbesthaltige Abfälle nicht nur mit einer Erdschicht, sondern auch mit anderen vergleichbaren Abfällen (z.B. Bauschutt) abgedeckt werden können, weil nach den geltenden nationalen Vorschriften gerade asbesthaltige Abfälle aus der Asbestzementindustrie auch auf normalen Mülldeponien gelagert werden dürfen.

EG
Wi

17. Zu Artikel 18

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollte im Hinblick auf die Notwendigkeit der Festlegung eines späteren Termins überprüft werden.

B

18. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verhütung der Umweltverschmutzung durch Asbest

KOM(85) 632 endg.; Ratsdok. 11216/85

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Richtlinienvorschlag, der Vorsorge gegen die Umweltverschmutzung durch Asbest treffen und gleichzeitig in diesem Bereich bestehende Handelshemmnisse sowie Wettbewerbsverzerrungen beseitigen soll. Die krebs-erzeugende Wirkung von Asbest ist erwiesen. Deshalb müssen alle Maßnahmen zur Beseitigung der mit Asbest verbundenen Gesundheitsgefahren ergriffen werden.
2. Unter diesen Aspekten bittet der Bundesrat die Bundes-regierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß der Richtlinienvorschlag insoweit ergänzt wird, daß zumindest die in der Bundesrepublik vorliegenden Reduzierungsmöglichkeiten durch Substitution von asbest-haltigen Stoffen in diese Richtlinie übernommen werden.

Er bittet darüber hinaus die Bundesregierung, bei den Verhandlungen im Rat in folgenden Punkten eine Überarbeitung des Richtlinienvorschlags anzustreben:

3. Zu Artikel 4

Der feststehende Begriff der besten verfügbaren Technologie, der nach dem allgemeinen Verständnis auch den ökonomischen Aspekt einschließt, sollte nicht dadurch ausgehöhlt werden, daß in der Richtlinie ausdrücklich auf zu hohe Kosten im Zusammenhang mit Reduzierungsmaßnahmen hingewiesen wird.

4. Zu Artikel 6 Nr. 1

- Der Richtlinienvorschlag enthält in Artikel 6 Grenzwerte für Abwasser, das bei der Asbestzementherstellung anfällt. Die vorgesehene erhebliche Verschärfung des Grenzwertes für in Abwasser enthaltene Schadstoffe setzt zunächst voraus, daß eine einwandfreie und verbindliche Definition des Begriffs "Schwebstoffe" vorgenommen wird, etwa durch die Formulierung "abfiltrierbare Stoffe von der nicht abgesetzten Probe". Die verwendeten Begriffe "Schwebstoffe" und auch "Abflüsse je Tonne" sind unklar und ohne nähere Erläuterungen für den wasserrechtlichen Vollzug unbrauchbar.

Ferner sollte der konkrete Grenzwert unter Berücksichtigung des erst noch festzulegenden Meßverfahrens auf seine Angemessenheit überprüft werden.

- Die gleichzeitig vorgesehene mengenmäßige Abwasserbeschränkung erscheint problematisch, da für die Herstellung von farbigen und veredelten Asbestzementprodukten und bei der Produktionsumstellung große Spülwassermengen eingesetzt werden müssen. Unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit sollte deshalb erwogen werden, das in Artikel 6 vorgesehene System (Konzentrationswert plus mengenmäßige Abwasserbeschränkung) zu ersetzen durch die umweltpolitisch maßgebliche Festlegung der höchstzulässigen produktionsbezogenen Fracht, ausgedrückt in Gramm je Tonne hergestellten Asbestzements.

5. Zu Artikel 7, 13 und 14

Die Meßverfahren und ihre zeitliche Abfolge sollten in der Richtlinie selbst hinreichend genau definiert werden, um einen möglichst gleichmäßigen Vollzug in allen Mitgliedstaaten zu erreichen.

In den Artikeln 13 und 14 werden keine Analysemethoden, mit denen die Grenzwerte aus Artikel 6 ermittelt werden sollen, vorgegeben, so daß auch diese Begrenzungen in der Praxis nicht brauchbar sind.

In der gegenwärtigen Fassung könnte die Richtlinie im Abwasserbereich nicht umgesetzt werden.

6. Zu Artikel 8

Die Bestimmung, daß die Mitgliedstaaten die für die Vermeidung von Umweltverschmutzungen erforderlichen Maßnahmen ergreifen, sollte durch den Zusatz ergänzt werden, daß diese Maßnahmen nach dem Stand der Technik möglich und zumutbar sein müssen.

7. Zu Artikel 9

- Der Richtlinienvorschlag zielt auch darauf ab zu verhindern, daß die Asbestemissionen die Gesundheit der Bevölkerung unmittelbar gefährden und allmählich zu einer Kontamination der Umwelt führen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind alle Möglichkeiten für das Entstehen von Emissionen, u. a. auch durch die Verwehung bzw. Aufwirbelung, weitestgehend auszuschließen. Deshalb ist es erforderlich, daß für die Mitgliedstaaten eine dem Stand der Technik entsprechende Abdeckung der Ablagerungen von asbesthaltigen Abfällen vorgeschrieben wird, die unmittelbar, d. h. spätestens eine Stunde nach dem Abladen - und nicht erst spätestens nach zwei Tagen -, erfolgt sein muß.

- Es sollte klargestellt werden, daß asbesthaltige Abfälle nicht nur mit einer Erdschicht, sondern auch mit anderen vergleichbaren Abfällen (z.B. Bauschutt) abgedeckt werden können, weil nach den geltenden nationalen Vorschriften gerade asbesthaltige Abfälle aus der Asbestzementindustrie auch auf normalen Mülldeponien gelagert werden dürfen.

8. Zu Artikel 18

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollte im Hinblick auf die Notwendigkeit der Festlegung eines späteren Termins überprüft werden.